

Eigenthümer des leidenden Grundstücks auf demselben das Mithutungsrecht ausgeübt hat? Das letztere ist bekanntlich durch §. 6. des Mandats vom 4ten October 1828. hinsichtlich der Schaafhutungsgerechtigkeit beschränkt worden. Wo die Anwendung dieser Beschränkung des gedachten Mithutungsrechts nicht durch rechtsverjährten Besitzstand, Verträge oder rechtskräftige Entscheidungen verhindert wird, da würde sie auch auf das Resultat der im §. 27. vorgeschriebenen Ausmittlung des 12jährigen Besitzstandes von Einfluß seyn.

Man hat jedoch in der dem §. 6. des Mandats vom 4. October 1828. zum Grund liegenden legislativen Absicht selbst Ursache gefunden, diesen Einfluß dadurch abzuschneiden, daß bei der Ablösung der Schaafhutungsgerechtigkeit die Ausmittlung der Zahl des aufzutreibenden Viehes nach dem Besitzstande der letzten 12 Jahre vor dem gedachten Mandate erfolgen soll.

Die erwähnte Bestimmung des §. 6. ist zwar in demselben Gesetze §. 8. als Entscheidung einer zweifelhaften Rechtsfrage bezeichnet, ist aber mit besonderer Hinsicht auf die dabei einschlagenden staatswirthschaftlichen Grundsätze als eine nur bei der Schaafhutungsgerechtfame sich empfehlende Ausnahme von dem im §. 4. des Mandats enthaltenen allgemeinen Rechtsprincipe erfolgt. Diese staatswirthschaftlichen Motiven leiden aber der Natur der Sache nach, überall nur auf die fortdauernde Ausübung dieser Servitut Anwendung, können dagegen bei erfolglicher Ablösung der Servitut selbst, nicht weiter in Betracht kommen, und es verliert die durch gedachtes Mandat entschiedene Frage, sobald jeder Theil auf Ablösung antragen kann, und das factische Verhältniß den Maßstab der Entschädigung abgiebt, ihren practischen Werth. Es beruhet mithin in der Billigkeit, daß bei künftig eintretender Ablösung der Schaafhutungs-Servitut das von Zeit der Publication des Mandats vom 4. October 1828. bis zum Eintritt der Ablösung bei der Schaafhutung mehr, als bei andern Hutungsgerechtfamen auf fremden Grund und Boden beschränkte eigene Benutzungsrecht des Grundeigenthümers bei Ermittlung und Festsetzung der Abfindung für die Hutungsgerechtigkeit in angemessener Weise berücksichtigt werde. Dies scheint auf die natürlichste Weise dadurch zu geschehen, daß die durch die Beschränkung des §. 6. hervorgebrachte Aenderung des Status quo bei Ermittlung der Anzahl des aufgetriebenen Schaafviehes gar nicht mit in Anschlag gebracht, und daher der Besitzstand nach den vom 4. October 1828. rückwärts liegenden 12jährigen Zeitraume festgestellt werde.

ad §. 30. 31. 32. Der §. 30. motivirt sich selbst, und bei 31. und 32. ist sich auf die Bemerkungen ad §. 9 zu beziehen.

ad §. 33. Die Ausmittlung eines richtigen Verhältnisses der Treibe als Nebenservitut zur Hutungsgerechtigkeit, als Hauptservitut, ist an und für sich schwierig, und kann daher der Entschädigungsbeitrag, den der Besitzer des die Treibe leidenden Grund-